

Stadtteilhäuser

Orte des Engagements und der Partizipation

Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern
in der Stadt Karlsruhe (gültig ab 1. Januar 2024)



Impressum

Stadt Karlsruhe
Amt für Stadtentwicklung
Zähringerstraße 61
76133 Karlsruhe

Leitung:
Christoph Riedel

Bereich:
Büro für Mitwirkung und Engagement
Jan Lange

Bearbeitung:
Fabienne Schill

Layout:
Stefanie Groß

Titelbild:
© PantherMedia/Norbert Buchholz

Telefon: 0721 133-1270
Fax: 0721 133-1279
E-Mail: bme@afsta.karlsruhe.de
Internet: www.karlsruhe.de/bme

Stand: Mai 2023

© Stadt Karlsruhe
Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung
des Herausgebers ist es nicht gestattet, diese Veröffentlichung
oder Teile daraus zu vervielfältigen oder in elektronischen
Systemen anzubieten.



Inhalt

1	Anlass und Ziel der Förderrichtlinie	4
2	Leitbild der Stadtteilhäuser	4
3	Allgemeine Fördergrundsätze	6
4	Antragsberechtigung	6
5	Förderung der Stadtteilhäuser	7
5.1	Zuschussarten	7
5.2	Förderbedingungen für Erstausrüstung	7
5.3	Verwendung von Einnahmen	8
5.4	Inhaltliche Unterstützung	8
6	Modulbaukasten	9
	Die Fördersystematik im Überblick	10
6.1	Basismodule	11
6.2	Aufbaumodule	13
6.3	Kooperationsgespräche	15
7	Antragstellung	16
7.1	Nutzungskonzept	16
7.2	Zuschussbescheid	16
8	Verwendungsnachweis	17
8.1	Abgabefrist	17
8.2	Bestandteile	17
8.3	Belegwesen	17
9	Weitere Pflichten des Antragstellenden	18
10	Inkrafttreten	18

1 Anlass und Ziel der Förderrichtlinie

Als wichtiger Baustein und zentraler Kristallisationspunkt des Engagements und der Partizipation im Stadtteil tragen Stadtteilhäuser zur Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger bei. Das individuelle Profil eines Stadtteilhauses orientiert sich an den stadtteilbezogenen Bedarfen und Herausforderungen. Die Angebote und Dienstleistungen der Stadtteilhäuser zielen dabei stets darauf ab, Begegnung ohne Konsumzwang, Inklusion, Integration und Vernetzung der Akteure im Stadtteil zu ermöglichen, die Identifikation mit dem Stadtteil zu stärken, das bürgerschaftliche Engagement sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Gestaltungsprozessen im Stadtteil zu unterstützen. Die Idee ist es, dass alle Menschen des Stadtteils an dessen Entwicklung teilhaben können.

Stadtteilhäuser und deren Angebote stehen vorrangig den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Karlsruhe zur Verfügung. Die Angebote und Dienstleistungen der Stadtteilhäuser sollen beitragsfrei oder gegen geringe Kostenbeiträge zugänglich sein.

Stadtteilhäuser zielen darauf ab

- Orte und Angebote der Begegnung und Beziehungsgestaltung zu schaffen,
- Beteiligungsmöglichkeiten zu offerieren,
- Selbstorganisation, Engagement und Partizipation zu unterstützen und zu begleiten,
- die raum-, zielgruppen- und themenbezogene Bedarfsorientierung im Stadtteil sicherzustellen,
- die Teilhabe aller Menschen zu fördern,
- die Verantwortungsgemeinschaft durch aktive Netzwerkarbeit und Kooperationen im Stadtteil und im gesamten Stadtgebiet zu stärken,
- die Zugangswege zu Beratung und Informationen zu erleichtern.

2 Leitbild der Stadtteilhäuser

Eine Stadtgesellschaft braucht Orte, an denen Gemeinschaft erlebt und gelebt werden kann. Stadtteilhäuser strahlen eine offene Willkommenskultur aus und verstehen sich als geschützten Raum für soziale Belange und Bedarfe aus dem Stadtteil. Ihnen obliegt die individuelle Ausgestaltung ihrer Aktivitäten mit der Prämisse Partizipation zu fördern. Sie wirken in den Stadtteil und die Quartiere hinein, greifen die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner auf und bieten räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Stadtteilhäuser sind Orte, an denen der Zusammenhalt im Stadtteil gestärkt wird, Gemeinsamkeiten entdeckt werden und ein lebendiger Austausch entsteht. Sie begünstigen das Zusammenwachsen der Stadtteilbevölkerung in Anerkennung ihrer Diversität. Die facettenreichen Angebote profitieren von den individuellen Besonderheiten und Unterschieden der Menschen. Stadtteilhäuser als Orte der Vielfalt ermöglichen gezielt Teilhabe, ermöglichen gezielt Teilhabe und Selbstbestimmung. Barrierefreiheit wird nicht nur als Voraussetzung für und im Kontext von Inklusion verstanden und praktiziert, sondern wird nach Möglichkeit auch in baulicher Hinsicht des auszuwählenden Standortes für ein Stadtteilhaus berücksichtigt. Stadtteilhäuser bringen

über generationenverbindende Angebote Menschen unterschiedlichen Alters zusammen und leisten einen Beitrag für den Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen verschiedenen Altersgruppen.

Vernetzung und Kooperation sind dabei als allgegenwärtige Dimensionen des Praxisalltags eines Stadtteilhauses zu verstehen und werden für dessen Betrieb, Organisation und Angebotsstruktur vorausgesetzt. Neben der Vernetzung mit den unterschiedlichen Einrichtungen im Stadtteil, sind Stadtteilhäuser ein fester Bestandteil des Stadtteilnetzwerkes und stadtweit im Austausch mit anderen Stadtteilhäusern. Die Kooperation mit weiteren Akteuren der Sozialen Quartiersentwicklung (zum Beispiel Kinder- und Familienzentren, Kinder- und Jugendhäuser) wird angestrebt. Die Kooperation mit Trägern von Quartiersprojekten im Stadtteil sowie der Stadtteilkoordination wird vorausgesetzt.

Stadtteilhäuser orientieren sich alle an gemeinsamen Zielvorstellungen. Das Leitbild und dessen Querschnittsthemen sind das einende Band in Anerkennung der Unterschiedlichkeit und Individualität der Stadtteilhäuser. Sie geben dem Prozess neu entstehender Stadtteilhäuser einen Rahmen.



Stadtteilhäuser sind ...

- offen
- vernetzend
- kooperativ
- niedrigschwellig
- barrierefrei
- inklusiv
- konfessionsfrei
- interkulturell
- integrativ
- generationsverbindend

Folgendes Leitbild und die damit verbundenen Grundsätze sind für eine Förderung als Stadtteilhaus obligatorisch:

Stadtteilhäuser machen sich stark für

Begegnung

Stadtteilhäuser fördern die Begegnung und den Austausch zwischen den Generationen und Gruppen unterschiedlicher Herkunft. Sie sind inklusiv, niedrigschwellig sowie barrierefrei zugänglich. Durch fünf regelmäßige Öffnungstage pro Woche (exklusive etwaiger Schließzeiten beispielsweise aufgrund von Ferien und sonstigen äußeren Umständen), vorrangig offene Angebote sowie eine einladende Gestaltung der Räume werden die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils optimal angesprochen.

Partizipation und Teilhabe

In den Stadtteilhäusern besteht für die Stadtteilbewohnerinnen und Stadtteilbewohner die Möglichkeit, aktiv mitzuwirken und sich zu beteiligen. Im Stadtteilhaus werden die Menschen in ihrem Wunsch nach Mitgestaltung gestärkt und stadtteilrelevante Themen durch die Bürgerinnen und Bürger aufgegriffen. Es gibt abhängig von der Auslastung der Stadtteilhäuser angemessen große Zeitfenster, in denen Freiräume für Ideenwerkstätten, offene Treffen und selbstinitiierte Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Information und Beratung

Stadtteilhäuser sind erste niedrigschwellige Anlaufstellen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtteile. Sie können dort unkompliziert und wohnortnah Beratungsangebote wahrnehmen oder weiterführende Informationen und Kontakte erhalten. Über Aktionen, Veranstaltungen und Projekte im Stadtteil informiert das Stadtteilhaus die Stadtteilbevölkerung in geeigneter Form.

Engagement

Zivilgesellschaftliches Engagement ist für den Zusammenhalt und die Stärkung des demokratischen Miteinanders von großer Bedeutung. In Stadtteilhäusern wird zivilgesellschaftliches Engagement gefördert und begleitet. Ehrenamtlich Interessierte werden bei der Umsetzung von Projektideen beraten und Engagierte in den Betrieb der Stadtteilhäuser oder dort stattfindenden Angebote eingebunden.

3 Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Karlsruhe fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Stadtteilhäuser in den Stadtteilen mit Zuschüssen zu Miet-, Betriebs- und Reinigungskosten sowie Kosten der Erstausrüstung.

Für die Förderung gilt insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg sowie diese Fördergrundsätze. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, können keine Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Förderungsmaßnahmen geltend gemacht werden.

Die Zuschüsse für Stadtteilhäuser sind freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse nach diesen Grundsätzen betroffen sein können. Die Förderrichtlinie für Stadtteilhäuser in Karlsruhe, die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan und gewährte Zuschüsse begründen keinen Rechtsanspruch auf eine dauerhafte, künftige Förderung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich an den jeweiligen Doppelhaushalt der Stadt Karlsruhe gekoppelt und auf maximal zwei Haushaltsjahre beschränkt.

Der Zuschuss wird bis zu einer festgesetzten Bewilligungshöhe zur Deckung eines Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt, sofern der Zuschussempfänger die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Der Zuschuss wird subsidiär gewährt. Mögliche Finanzierungsmittel anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel Europäische Union, Bund, Länder, Landkreise, Umlandgemeinden, Verbände und weitere). Einnahmen zur Deckung der bezuschussten Positionen werden vom Zuschuss abgezogen.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind wirtschaftlich und zweckentsprechend zu verwenden. Werden die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. In diesem Fall kann die Bewilligung widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind oder sich die Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben.

In jedem Stadtteil kann nur ein Stadtteilhaus gefördert werden. Der Entscheid zur Zuschussbewilligung erfolgt nach individueller Einzelfallprüfung. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Hauptausschuss.

4 Antragsberechtigung

Grundsätzlich sind sich selbsttragende und/oder kooperative Trägerschaftsmodelle, die der Verstetigung eines Stadtteilhauses dienen, wünschenswert und werden von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Verantwortungsgemeinschaften sind gegenüber einer Einzelträgerschaft bevorzugt anzustreben.

Antragsberechtigt sind juristische Personen wie eingetragene Vereine, eingetragene Verbände, gemeinnützige GmbHs, Zusammenschlüsse von Akteuren in Form eines Trägervereins und andere Rechtsformen, die

- mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen,
- gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abgabenordnung verfolgen (nicht-gemeinnützige Trägermodelle sind nicht per se förderschädlich. Die Leitbildkonformität ist ausschlaggebend.),
- zweckentsprechende wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleisten,
- fachliche Voraussetzungen für die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Einrichtung bieten,
- kontinuierliche Aktivitäten zur Stärkung des Zusammenhalts leisten,
- angemessene Eigenleistungen und Ressourcen erbringen (in Form von ehrenamtlicher Arbeit, dem Einwerben von Spendengeldern und/oder durch projektbezogene Mittel).

Von den Antragstellenden wird erwartet, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Betriebs des Stadtteilhauses gewährleistet ist. Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß

nachzuweisen und eine Kontinuität und Solidität der

stadtteilbezogenen Arbeit sicherzustellen.

5 Förderung der Stadtteilhäuser

5.1 Zuschussarten

Die Berechnungsgrundlage der Zuschusshöhe ist die Nutzfläche des Stadtteilhauses in Quadratmetern. Die Teilzuschüsse für die Miet-, Betriebs- und Reinigungskosten sowie der einmalige Zuschuss für Kosten der Erstausrüstung sind zweckgebunden. Minderausgaben werden mittels Rückforderungsbescheid an die Stadt Karlsruhe zurückerstattet.

Bezuschusst werden

- Räumlichkeiten mit einer Richtgröße von maximal 300 Quadratmetern mit angemessener Auslastung und Angebotsstrukturierung (begründete Ausnahmen können zugelassen werden, sofern der Bedarf aus fachlicher Sicht bestätigt wird),
- Mietkosten in Höhe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Stadt Karlsruhe üblichen maximalen Mietkostenobergrenze (Quadratmeterpreis für die Kaltmiete),
- Reinigungskosten auf Basis des bei der Stadt Karlsruhe üblichen Kostenschlüssels,
- Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung auf Basis des bei der Stadt Karlsruhe üblichen Kostenschlüssels,
- Kosten der Erstausrüstung in Höhe von bis zu 10.000 Euro.

Es obliegt der Stadtverwaltung, etwaige Anpassungen von Teilzuschüssen und Pauschalen gemäß den jeweils aktuell geltenden städtischen Vorgaben und Kostenschlüssel vorzunehmen. Eine Anpassung bei bestehenden Förderungen kann nach Antragstellung des Trägers bis zu den jeweils bei der Stadt Karlsruhe aktuell geltenden Obergrenzen als Verwaltungshandeln erfolgen, ohne eine erneute Beschlussfassung im Hauptausschuss.

Nicht bezuschusst werden

- Grunderwerb (Bodenwertanteil),
- Investitionen,
- Kosten der Instandhaltung,
- Schönheitsreparaturen (zum Beispiel Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen).

5.2 Förderbedingungen für Erstausrüstung

Kosten für die Erstausrüstung eines neuen Stadtteilhauses beziehungsweise bei Umzug in neue Räumlichkeiten können mit einem Betrag von maximal 10.000 Euro je Stadtteilhaus bezuschusst werden, wenn die Anschaffungen für den Betrieb eines Stadtteilhauses notwendig und die Höhe der Kosten angemessen sind. Notwendige Anschaffungen können insbesondere Möblierung (zum Beispiel Tische, Stühle, Schranksysteme) und Präsentations- und Moderationstechnik (zum Beispiel Pinnwand, Flipchart, Beamer, Leinwand) sein. Die Antragstellung ist unterjährig möglich.

Mit der Antragstellung ist eine Kostenaufstellung mit Angeboten für die notwendigen Anschaffungen zur Erstausrüstung einzureichen. Insbesondere sind bei Lieferungen und Leistungen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das heißt, dass die Kostenaufstellung folgende Vorgaben zwingend beinhalten muss:

- Bei geplanten Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtauftragswert von bis 1.000 Euro netto sind eine formlose, zum Beispiel telefonische, Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern und eine entsprechende schriftliche Dokumentation erforderlich.

- Bei geplanten Lieferungen und Leistungen mit einem Gesamtauftragswert ab 1.000 Euro netto ist ein schriftliches Einholen von Angeboten bei mindestens drei geeigneten Anbietern zur Preisermittlung erforderlich. Preisabfragen im Internet stellen keine Vergleichsangebote dar.

Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Geplante Abweichungen von diesem Grundsatz sind bei der Antragstellung schriftlich zu begründen. Die Anschaffung vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheides ist förderschädlich. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Die bewilligten Fördermittel für Kosten der Erstausrüstung sind noch innerhalb des Kalenderjahres der Antragstellung auszugeben und können nur einmalig beantragt werden. Die Mittel für Zuschüsse für eine Erstausrüstung werden aus dem vorhandenen Transferkostenbudget bereitgestellt. Zuschüsse für Mietkosten sind vorrangig zu gewähren.

5.3 Verwendung von Einnahmen

Einnahmen aus Untervermietung, Teilnahmegebühren, Eintrittsgeldern und weiterem sind für die Zwecke des Stadtteilhauses im Sinne der Ziffer 1 dieser Richtlinien zu verwenden. Sie können für Aktivitäten des Stadtteilhauses eingesetzt oder zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage

verwendet werden. Diese ist bis zu einer Höhe von bis zu 6/12 des jährlichen städtischen Zuschusses förderunschädlich. Darüberhinausgehende Betriebsmittelrücklagen müssen grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Mietkosten eingesetzt werden.

5.4 Inhaltliche Unterstützung

Ehrenamtliche bringen sich für das Gemeinwohl ein, verbinden Menschen miteinander und stärken die Demokratie. Dieses Engagement gilt es langfristig zu fördern und abzusichern. Ökonomische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen stellen das Ehrenamt zunehmend vor Herausforderungen. Die Verwaltung leistet einen Beitrag zur Gestaltung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die wertvolle Arbeit von Ehrenamtlichen und Engagierten im Stadtteil. Dabei sollen die Autonomie und der Gestaltungsspielraum der Engagierten erhalten und die Freiräume für Eigensinn und Ausprobieren gefördert werden. Das Büro für Mitwirkung und Engagement ermutigt Ehrenamtliche Fragen zu stellen, Informationen einzuholen und das persönliche Engagementprofil weiter zu entwickeln. Es bietet, je nach Interessen und Perspektiven der ehrenamtlich Engagierten, konkrete Unterstützung und Hilfestellung, damit die richtigen Informationen die richtigen Menschen erreichen. Gezielt für die Träger eines Stadtteilhauses, dort ehrenamtlich involvierte Personen, Engagierte und Initiativen bietet das Büro für Mitwirkung und Engagement unterschiedliche Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung in Form von stadtteilbezogener und stadtteilübergreifender Vernetzung, Weiterbildung und Beratung.

- In jährlichen **Kooperationsgesprächen** mit den Trägern der Stadtteilhäuser werden Bedarfe der Antragstellenden aufgegriffen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Stadtteilhauses identifiziert und konkretisiert.
- Der **Arbeitskreis der Stadtteilhäuser** tagt mehrmals jährlich und vereint alle Träger städtisch geförderter Stadtteilhäuser sowie weiterer sozialer Einrichtungen der Stadt Karlsruhe mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. Ziel und Zweck des Arbeitskreises ist das gegenseitige Kennenlernen und Unterstützen, das Voneinanderlernen und Miteinanderwachsen. Es gibt einen anlass- und/oder themenbezogenen Erfahrungs- und Wissensaustausch, von dem die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer eigenen Arbeit profitieren können.

- Zur fachlichen und/oder inhaltlichen Profilschärfung eines Stadtteilhauses kann seitens des Büros für Mitwirkung und Engagement **Hilfestellung bei der Angebotsstrukturierung** gegeben und etwaige Kooperationspartner und/oder Nutzergruppen vermittelt werden. Hierfür steht den Trägern von Stadtteilhäusern eine dauerhafte Ansprechperson vom Büro für Mitwirkung und Engagement beratend und begleitend zur Seite. Sie hält zu jedem Stadtteilhaus Kontakt und bespricht bei Bedarf, welche Maßnahmen nötig und welche Schritte zur Weiterentwicklung möglich sind.
- Über die **MitMachZentrale**, eine Plattform für Gesuche und Angebote für ehrenamtliche Tätigkeiten, werden ehrenamtlich Interessierte vermittelt und Engagementmöglichkeiten sichtbar gemacht, zum Beispiel in einem Stadtteilhaus.
- Durch das jährliche **Fortbildungsprogramm für Ehrenamtliche** können Engagierte ihre individuellen Kompetenzen erweitern. Angeboten werden unter anderem Kurse zu Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Recht, Kommunikation und Organisation.
- Das **Ausbildungsprogramm** BiS (Bürgerschaft im Stadtteil stärken) hat zum Ziel, Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei zu unterstützen, einzeln, in Gruppen oder in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eigenständig nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeiten zu konzipieren und durchzuführen.
- Mittels der Organisation von **quartiersbezogenen Qualifizierungsangeboten** durch das Büro für Mitwirkung und Engagement wird ein Beitrag zum stadtteilbezogenen Wissenstransfer und Hilfestellung für die praktische Arbeit vor Ort geleistet.

Darüber hinaus können Netzwerkaktivitäten und -angebote im Kontext der Sozialen Quartiersentwicklung genutzt werden, zum Beispiel Stadtteilnetzwerke und Fachtage.



6 Modulbaukasten

Um die Diversität der Stadtteile und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen eines jeden Stadtteilhauses zu berücksichtigen, wird die Flexibilität zur inhaltlichen Ausrichtung eines Stadtteilhauses über einen Modulbaukasten gewährleistet. Dieser bietet den Antragstellenden einen Spielraum zur Ausgestaltung des individuellen Profils gemäß ihrer Philosophie und den diversen sozialen Bedarfen im Quartier. Zur Strukturierung der Angebote eines Stadtteilhauses wird eine Kategorisierung in thematische Module vorgenommen.

Im jeweiligen Leistungskatalog werden sowohl die einzelnen Module und deren Turnus beschrieben als auch geeignete Praxisbeispiele aufgeführt. Die Basismodule bilden hierbei die Grundlage der inhaltlichen Arbeit von Stadtteilhäusern (siehe 6.1 Basismodule). In Ergänzung dazu legen die Aufbaumodule unterschiedliche Themen fest, für die in individueller Kombination Angebote vorgehalten werden können (siehe 6.2 Aufbaumodule).

Die Einstiegshürden für neu entstehende Stadtteilhäuser werden geringgehalten, indem ein sukzessiver Auf- und Ausbau der Angebotsstruktur vorgesehen ist. Stadtteilhäuser und deren Angebote brauchen Zeit, um sich zu etablieren und zu entwickeln. Der antragstellende Träger strebt eine angemessene Auslastung des Stadtteilhauses bis spätestens 24 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides an.

Folgende Definitionen liegen dem Modulbaukasten sowie dem Leistungskatalog der Basis- und Aufbaumodule zugrunde:

Zielgruppenorientierung

Die Basis- und Aufbaumodule sind zielgruppenübergreifend oder zielgruppenspezifisch umsetzbar. Zielgruppen können beispielsweise sein: (Klein-)Kinder, Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, Menschen mit Beeinträchtigungen.

Offenes Angebot

Angebote eines Stadtteilhauses, die der Stadtteilbevölkerung offeriert werden und öffentlich zugänglich sind. Sie sind für alle Interessierten barrierefrei und niedrigschwellig nutzbar. Es ist ein Mehrwert ohne limitierende Faktoren für die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise für eine definierte Zielgruppe des Stadtteils erkennbar. Praxisbeispiele: Gesprächskreise, Nachbarschaftsfeste, Eltern-Kind-Treffs.

Geschlossenes Angebot

Nicht öffentliche Veranstaltungen und Angebote, die eine Vereinsbindung, definierte Gruppenzugehörigkeit oder Parteizugehörigkeit erfordern. Gleiches gilt für Zusammenkünfte und Treffen mit einem geladenen Teilnehmendenkreis oder Vermietungen für Privatfeiern. Praxisbeispiele: Sportangebote eines Sportvereins, Vorstandssitzungen, Sitzungen einer Ortspartei, trägerinterne Sitzungen, Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern.

Regelmäßige Angebote

Angebote und Veranstaltungen, die einen wiederkehrenden und dauerhaften Charakter haben (wöchentlich, 14-tägig, monatlich, quartalsweise, halbjährlich, in einem sonstigen unregelmäßig wiederholenden Rhythmus). Diese sind unbefristet angelegt oder werden über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Einzelveranstaltungen

Offene Veranstaltungen, die einmalig (pro Jahr) stattfinden und möglichst viele Menschen im Stadtteil ansprechen. Einzelveranstaltungen werden über das übliche Maß an regulärer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hinaus analog und digital im Stadtteil beworben.

Fördersystematik

Die Betriebsform des Stadtteilhauses legt die Mindestanzahl der zu erfüllenden Aufbaumodule fest. Hier wird zwischen rein ehrenamtlich betriebenen Stadtteilhäusern und Stadtteilhäusern mit hauptamtlicher Unterstützung unterschieden.

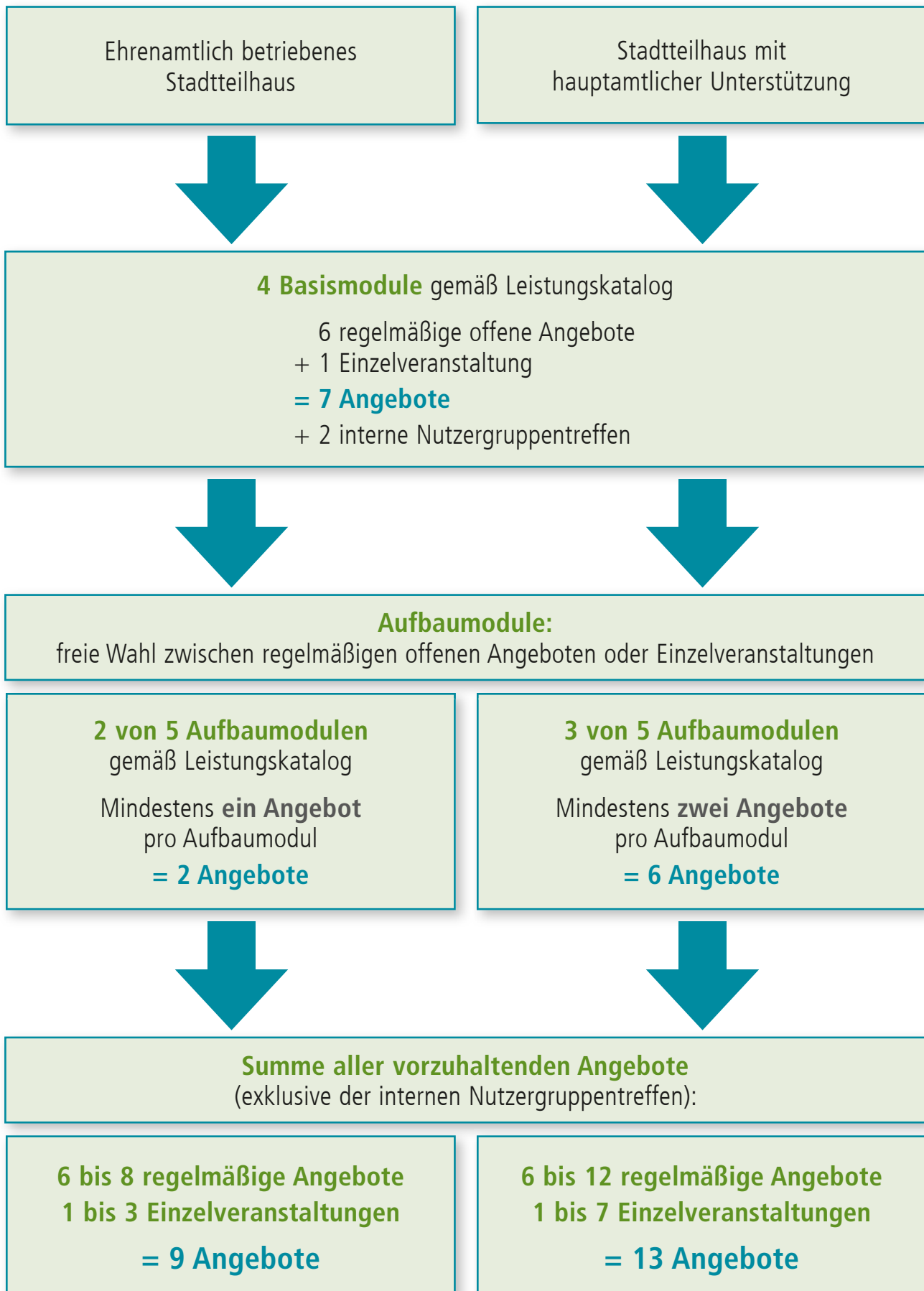
Als rein ehrenamtlich betriebene Stadtteilhäuser werden jene Stadtteilhäuser verstanden, die beispielsweise von einer bürgerschaftlichen Initiative, einem Bürgerverein, einer Bürgergemeinschaft oder einem eigens gegründeten Trägerverein getragen werden und in alleiniger Verantwortung für den Betrieb und die Organisation zuständig sind. Die Räumlichkeiten und auch die Anzahl der Aktiven in den jeweiligen Häusern sind sehr unterschiedlich. Ehrenamtliches Engagement bildet die Grundlage und das Rückgrat dieser Stadtteilhäuser.

Stadtteilhäuser mit hauptamtlicher Unterstützung sind von gemeinnützigen Verbänden, Kirchengemeinden, Einrichtungen oder Vereinen getragen, die zur Erfüllung konkreter Aufgaben gegründet wurden und dafür in der Regel hauptamtliches Personal beschäftigen. Sie finanzieren sich aus unterschiedlichen Zuschussquellen. Ihre jeweiligen thematischen Schwerpunkte (Integrationsförderung, Kinder- und Jugendhilfe, Senioren, Familienselbsthilfe) bieten sie für das gesamte Stadtgebiet an und werden so auch stadtwweit wahr- und angenommen. Zugleich erfüllen sie mit dem Betrieb eines Stadtteilhauses und dessen Angeboten die Funktion eines Stadtteilhauses im Sinne dieser Konzeption und gestalten so das Leben in den Stadtteilen mit.

Ehrenamtlich betriebene Stadtteilhäuser sind verpflichtet mindestens **zwei von fünf** Aufbaumodulen (2/5), Stadtteilhäuser mit **hauptamtlicher Unterstützung drei von fünf** Aufbaumodulen (3/5) vorzuhalten.

Pro Kalenderjahr sind je Aufbaumodul als **ehrenamtlich betriebenes Stadtteilhaus mindestens ein offenes Angebot pro Aufbaumodul** zu realisieren. Als Stadtteilhaus mit **hauptamtlicher Unterstützung sind mindestens zwei offene Angebote pro Aufbaumodul** vorzuhalten. Diese können entweder regelmäßige Angebote oder Einzelveranstaltungen sein.

Die Fördersystematik im Überblick



6.1 Basismodule

Die Basismodule lehnen sich an das Leitbild der Stadtteilhäuser an. Sie sind verpflichtend und ausnahmslos zu erbringen.

Basismodul 1: Begegnung

Stadtteilhäuser sind in ihrem Stadtteil präsent und dienen als bekannte Anlaufstelle im Quartier. An mindestens fünf Tagen in der Woche ist das Stadtteilhaus zur Durchführung

und Nutzung von Angeboten geöffnet und für die Stadtteilgesellschaft zugänglich. Stadtteilhäuser fördern Geselligkeit sowie Begegnung und ermöglichen Kontakt und Austausch.

Basismodul 2: Partizipation und Teilhabe

Stadtteilhäuser laden zum Mitmachen und Teilhaben ein. Sie bieten neben vielfältigen Angeboten gleichermaßen (Frei)Raum für Innovation, um den Ideenreichtum und selbstinitiierte Aktivitäten der Stadtteilbewohnerinnen und Stadtteilbewohner zu fördern: Sich in Ideenwerkstätten gegenseitig inspirieren, Impulsen folgen, kreativ und offen für Neues sein und gemeinsam neue Wege gehen. In diesem Sinne sind Stadtteilhäuser starke Kooperations- und

Netzwerkpartner und vermitteln Interessierte bei Bedarf an die städtische Stadtteilkoordination und/oder das Büro für Mitwirkung und Engagement. Exklusive Austauschtreffen der Nutzergruppen eines Stadtteilhauses stärken die Identifikation untereinander und mit dem Stadtteil. Sie dienen der internen Organisation des Tagesgeschäfts eines Stadtteilhauses, der Realisierung gemeinsamer Projekte und/oder Absprachen der Nutzergruppen untereinander.

Basismodul 3: Information und Beratung

Stadtteilhäuser sind Dreh- und Angelpunkt für stadtteilbezogene Informationen und Auskünfte jeglicher Art. Rat- und Hilfesuchende können dort niedrigschwellig Erstkontakt

herstellen und offene Angebote der Vermittlungs- und/oder Fachberatung mit sozialem Zuschnitt in Anspruch nehmen.

Basismodul 4: Engagement

Stadtteilhäuser leben mit, durch und für bürgerschaftliches Engagement. Die Potentiale und Kompetenzen von Ehrenamtlichen werden gefördert und die Interessen aus dem Stadtteil aufgegriffen und repräsentiert. Durch dezentrale Engagementberatungen durch das Büro für

Mitwirkung und Engagement und den einmal jährlich stattfindenden MitMachTag im Stadtteilhaus werden Engagementmöglichkeiten im Stadtteil sichtbar und die Identifikation mit der Stadtteilgesellschaft gestärkt.

	Basismodule	Praxisbeispiele	Turnus
1	<p>Begegnung</p> <p>Angebote, die die Begegnung ohne Konsumzwang ermöglichen und Geselligkeit im Stadtteil fördern. Das Stadtteilhaus ist an fünf Tagen pro Woche mit einer angemessenen Auslastung geöffnet, um möglichst vielen Menschen den Zugang zu ermöglichen und im Stadtteil präsent zu sein. Offene Angebote für die Stadtteilgesellschaft stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zu geschlossenen Angeboten (Privatvermietungen, Angeboten mit Vereinsbindung und weiteren).</p>	<p>Spielegruppen, Eltern-Kind-Treffs, Erzählcafé oder Gesprächskreise für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, Handarbeitsgruppen, Mittagstisch, Cafe, Bistro, ...</p>	<p>Zwei regelmäßige, offene Angebote</p>
2	<p>Partizipation und Teilhabe</p> <p>Das Stadtteilhaus hält, je nach Auslastung, angemessen große Zeitfenster zur freien Nutzung durch ehrenamtliche Gruppen aus dem Stadtteil zur Verfügung (mindestens jedoch ein regelmäßiges offenes Zeitfenster pro Stadtteilhaus). In dieser Zeit können spontane Treffen von Initiativen zur Entwicklung von eigenen Ideen, Projekten und Angeboten stattfinden. Zudem wird die Identifikation der Nutzungsgruppen mit dem Stadtteilhaus durch gemeinsame Projekte oder Austauschtreffen gestärkt.</p>	<p>Selbstinitiierte Aktivitäten und Ideenwerkstätte von und für Bürgerinitiativen, Nutzungsgruppentreffen, Beteiligungsangebote, ...</p>	<p>Mindestens ein regelmäßiges, offenes Zeitfenster für Stadtteilinitiativen, regelmäßige interne Treffen der Nutzergruppen des Stadtteilhauses (mindestens zweimal jährlich)</p>
3	<p>Information und Beratung</p> <p>Angebote zur gezielten Weitergabe von Informationen, Vermittlungsberatung oder Fachberatung mit sozialem Zuschnitt. Zudem werden die stadtteilrelevanten Informationen in geeigneter Form (zum Beispiel Schwarzes Brett, Homepage, Flyer) weitergetragen.</p>	<p>Fachberatungsangebote durch Kooperationspartner oder städtische/öffentliche Fachstellen, zum Beispiel Lebens- und Sozialberatung, Pflegeberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Psychologische Beratung, Ehe-, Familien- und Partnerschaftsberatung, Selbsthilfegruppen, ...</p>	<p>Zwei regelmäßige, offene Angebote</p>
4	<p>Engagement</p> <p>Gelebte Kooperationen und die vielfältigen Engagementmöglichkeiten im Stadtteil werden durch einen MitMachTag, der gemeinsam von allen Nutzungsgruppen des Stadtteilhauses organisiert wird, bekannt gemacht. Durch dezentrale Engagementberatungen vor Ort können interessierte Freiwillige in den Betrieb des Stadtteilhauses eingebunden, an Engagementmöglichkeiten im Stadtteil vermittelt oder bei eigenen Projekten begleitet und beraten werden. Die Zusammenarbeit mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement der Stadt Karlsruhe wird vorausgesetzt.</p>	<p>MitMachTag, dezentrale Engagementberatungen zum Beispiel durch das Büro für Mitwirkung und Engagement</p>	<p>Eine Einzelveranstaltung und ein regelmäßiges, offenes Angebot zur dezentralen Engagementberatung (mindestens zweimal jährlich)</p>

6.2 Aufbaumodule

Zusätzlich zu den Basismodulen gibt es fünf thematische Aufbaumodule, die vom Antragstellenden frei wählbar und kombinierbar sind.

Aufbaumodul 1: Unterstützungsangebote

Stadtteilhäuser bilden eine Plattform und zentrale Anlaufstelle für die Organisation nachbarschaftlicher und individueller Hilfen und leisten einen ideellen, praktischen und/oder räumlichen Beitrag zu deren Realisierung.

Unterstützungsangebote tragen vor allem zur Entlastung von Personen mit besonderem Hilfe- und Unterstützungsbedarf im Alltag bei. Besonders vulnerable Personengruppen können beispielsweise Alleinerziehende, Arbeitslose, ältere und hochaltrige Personen, pflegebedürftige und körperlich eingeschränkte Personen sein.

Aufbaumodul 2: Bildungsangebote

In Stadtteilhäusern werden Informationen und Wissen unterschiedlicher Art vermittelt und Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren in Form konkreter Angebote offeriert. Bildungsangebote ermöglichen sowohl

alltagsnahe und informelle Bildungserfahrungen als auch die individuelle Förderung von Medienkompetenz. Sie zielen auf Wissensvermittlung und Weiterbildung ab und unterstützen ein altersgerechtes, gemeinsames und lebenslanges Lernen.

Aufbaumodul 3: Kulturangebote

Stadtteilhäuser tragen dazu bei Kultur zu erhalten, zu leben und der Stadtteilgesellschaft zugänglich zu machen. Kulturschaffenden wird die Möglichkeit gegeben, im Stadtteil

präsent und greifbar zu sein. Kulturangebote können einen multi- oder interkulturellen Bezug haben. Zentrale Bereiche sind Musik, Gesang, Kunst, Tanz, Theater und Poesie.

Aufbaumodul 4: Gesundheitsförderung

Stadtteilhäuser tragen durch ihr Portfolio zur Förderung einer gesunden Lebensweise sowie Gesundheitsvorsorge bei und regen zum bewussten Umgang mit Körper und Psyche an. Angebote der Gesundheitsförderung stärken individuelle

Gesundheitsressourcen und -potentiale und steigern das allgemeine Wohlbefinden. Zentrale Bereiche sind Bewegung, Sport, Ernährung sowie Angebote zur Suchtprävention und zur Förderung der psychischen Gesundheit.

Aufbaumodul 5: Stadtteilbezogene Angebote

Als zentrale Kristallisationspunkte von Engagement und Partizipation im Stadtteil öffnen sich Stadtteilhäuser bewusst ins Quartier. Stadtteilbezogene Angebote finden entweder im Stadtteilhaus oder im öffentlichen Raum statt und haben einen Mehrwert für die Anwohnerschaft und

Stadtteilgesellschaft. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit lokalen Quartiersprojekten sowie der städtischen Stadtteilkoordination wird grundsätzlich und insbesondere bei jeglichen stadtteilbezogenen Aktivitäten und Aktionen vorausgesetzt.

	Aufbaumodule	Praxisbeispiele	Turnus
1	<p>Unterstützungsangebote Angebote, die zur Entlastung im Alltag von Personen mit besonderem Hilfe- und Unterstützungsbedarf beitragen. Besonders vulnerable Personengruppen können beispielsweise Alleinerziehende, Arbeitslose, ältere und hochaltrige Personen, pflegebedürftige und körperlich eingeschränkte Personen sein.</p>	<p>Einkauf- und Haushaltshilfe, Begleit- und Besuchsdienste, Fahrdienste, Hol- und Bringdienste, Demenz-Gruppe, Vorlese-Patenschaften mit Seniorinnen und Senioren, Gesprächskreise für pflegende Angehörige, Lotsenprojekte, Nachbarschaftsprojekte zum Beispiel „Wohnen für Hilfe“ Studenten erhalten Wohnraum gegen Unterstützung im Haushalt, Kinderbetreuung, ...</p>	<p>Als ehrenamtlich betriebenes Stadtteilhaus ist mindestens ein offenes Angebot pro Aufbaumodul zu realisieren. Als Stadtteilhaus mit hauptamtlicher Unterstützung sind mindestens zwei offene Angebote pro Aufbaumodul vorzuzahlen. Diese können entweder regelmäßige Angebote oder Einzelveranstaltungen sein.</p>
2	<p>Bildungsangebote Angebote, die Wissensvermittlung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen fokussieren.</p>	<p>Schüler-Nachhilfe, Lese-Club für Kinder, Lesepatenschaften, Media-Lab für Jugendliche, Sprachkurse, IT-Café für Seniorinnen und Senioren, Fachvorträge, Fortbildungen, ...</p>	
3	<p>Kulturangebote Angebote, die einen (multi- oder inter-)kulturellen Bezug haben. Zentrale Bereiche sind Musik, Gesang, Kunst, Tanz, Theater und Poesie.</p>	<p>Lesungen, Kunstausstellungen, Vernissagen, Konzerte, Chorgesang, Mal- oder Zeichenkurse, Gottesdienste, Public Viewing, Open Air Kino, ...</p>	
4	<p>Gesundheitsförderung Angebote, die zur Stärkung von individuellen Gesundheitsressourcen und -potentialen sowie zur Förderung des allgemeinen Wohlbefindens beitragen. Zentrale Bereiche sind Gesundheitsvorsorge, Bewegung, Sport, Ernährung sowie Angebote zur Suchtprävention und zur Förderung der psychischen Gesundheit.</p>	<p>Yogakurse, Kochkurse, Gesprächskreise zu gesundheitsbezogenen Themen, Angebote zum richtigen Umgang mit Stress, Angebote zur Resilienzförderung von Kindern und Erwachsenen, Gedächtnistraining für Seniorinnen und Senioren, Sportangebot speziell für Ältere zum Beispiel Sturzprophylaxe, Sitzgymnastik, Aufklärungskampagnen/-aktionen/-projekte zu suchtrelevanten Themen, ...</p>	
5	<p>Stadtteilbezogene Angebote Angebote, die entweder im Stadtteilhaus oder im öffentlichen Raum stattfinden und einen Mehrwert für die Anwohnerschaft und Stadtteilgesellschaft haben. Dies kann beispielsweise in Form von stadtteilbezogenen Angeboten, Aktionen, Kampagnen, Ausstellungen, Projekten oder dauerhaften Kooperationen mit Stadtteilakteuren erfolgen. Die kooperative Zusammenarbeit mit lokalen Quartiersprojekten sowie der städtischen Stadtteilkoordination wird vorausgesetzt.</p>	<p>Yogakurse, Kochkurse, Gesprächskreise zu gesundheitsbezogenen Themen, Angebote zum richtigen Umgang mit Stress, Angebote zur Resilienzförderung von Kindern und Erwachsenen, Gedächtnistraining für Seniorinnen und Senioren, Sportangebot speziell für Ältere zum Beispiel Sturzprophylaxe, Sitzgymnastik, Aufklärungskampagnen/-aktionen/-projekte zu suchtrelevanten Themen, ...</p>	

6.3 Kooperationsgespräche

Zwischen dem Antragstellenden und dem Büro für Mitwirkung und Engagement finden jährlich Kooperationsgespräche statt. Diese dienen unter anderem dazu die Fördersystematik und die vom Stadtteilhaus gewählten Module zu reflektieren. Sie haben überdies die Funktion den regelmäßigen Austausch mit den Trägern der Stadtteilhäuser sicherzustellen, um einen Abgleich der Interessen zu ermöglichen und in einem fortwährenden Dialog zu bleiben.

Neben der Gewährleistung der im Leitbild festgeschriebenen Grundsätze von Stadtteilhäusern und Identifikation von Weiterentwicklungsmöglichkeiten der inhaltlichen Arbeit im Stadtteil dienen die Kooperationsgespräche den Antragstellenden als offenes Gesprächsangebot zur fachlichen Begleitung und Unterstützung durch das zuständige Fachamt. Zudem werden fachliche Einzelfallentscheidungen bezüglich der Zuordnung von Angeboten zu Basis- oder Aufbaumodulen sowie gleichermaßen die Kategorisierung von Angeboten als offen oder geschlossen thematisiert.

Die Weiterentwicklung der jeweiligen Stadtteilhäuser zielt auf eine Entwicklung im Sinne des gemeinsamen Leitbilds ab und knüpft an die bestehenden Ausgangslagen, Ressourcen und Bedarfe der Träger und einzelnen Standorte an.

Die Kooperationsgespräche erfolgen nach fristgerechter Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises durch den Antragstellenden. Etwaige Anpassungen der inhaltlichen Arbeit eines Stadtteilhauses werden unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten im Kooperationsgespräch gemeinsam erörtert und festgelegt. Sonderregelungen müssen mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement abgestimmt werden. Der Träger verpflichtet sich zur Umsetzung der

inhaltlichen Anpassungen. Das Nichterfüllen der Anpassungen muss mittels schriftlicher Stellungnahme begründet und angezeigt werden.

Gründe der Notwendigkeit für inhaltliche Anpassungen der Angebotsstruktur können sein:

- Nichterfüllung der Grundsätze von Stadtteilhäusern
- Fehlende inhaltliche Ausrichtung gemäß dem Leitbild der Stadtteilhäuser
- Einfluss durch widrige Umstände, zum Beispiel pandemiebedingte Schließzeiten und Einschränkungen von Angeboten
- Temporärer oder dauerhafter Wegfall von Ehrenamtlichen oder Raumressourcen
- Fehlende Inanspruchnahme von Angeboten
- Wegfall von Angeboten und die damit einhergehende Nichterfüllung eines Basis- oder Aufbaumoduls
- Änderung einer Angebotsfrequenz, zum Beispiel von halbjährlich auf einmal jährlich
- Nicht ausgeglichenes Verhältnis von offenen und geschlossenen Angeboten

Bleibt die vereinbarte inhaltliche Anpassung der Angebotsstruktur ohne Begründung aus, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, aussetzen, zurückfordern oder gänzlich einstellen.



7 Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung – Büro für Mitwirkung und Engagement, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe ein digitales Antragsformular zur Verfügung. Die Antragstellung ist unterjährig möglich. Die Förderung beginnt ab dem Genehmigungszeitpunkt. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Förderantrag beinhaltet

- den Namen und die Organisationsform des Trägers,
- den Namen des Stadtteilhauses, er soll zum entsprechenden Stadtteil passen, von den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort im normalen Sprachgebrauch verwendet werden und die Identifikation mit dem Stadtteil und dem Stadtteilhaus stärken. Daher kann der Name von den Antragstellenden in Rücksprache mit dem Büro für Mitwirkung und Engagement bei der Antragstellung frei gewählt werden. Der Namensvorschlag muss einen Stadtteilbezug aufweisen. Als Untertitel ist der Begriff „Stadtteilhaus“ zu wählen.
- ein abgestimmtes Nutzungskonzept (siehe 7.1 Nutzungskonzept),
- einen Finanzplan mit Aufstellung der voraussichtlichen Miet-, Betriebs-, Reinigungskosten sowie der voraussichtlichen Einnahmen,
- gegebenenfalls eine Kostenaufstellung mit Angeboten für die notwendigen Anschaffungen zur Erstausrüstung,
- bei Mieträumen der Mietvertrag,
- einen Grundriss des Gebäudes,
- die Darstellung der ÖPNV-Anbindung, Barrierefreiheit und Stellplatzsituation.

7.1 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept ist mit der Verwaltung und anderen wichtigen örtlichen Akteuren, wie dem Bürgerverein des Stadtteils, Stadtteilinitiativen, Quartiersmanagement und anderen mehr, abgestimmt und auf die Ressourcen und Bedarfe im Stadtteil ausgerichtet. Für die Planung und Realisierung etwaiger vorgeschalteter Prozesse und Vorhaben zur stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung kann Unterstützung durch das Büro für Mitwirkung und Engagement in Anspruch genommen werden.

Das Nutzungskonzept enthält

- die Darstellung der Bedarfe des Stadtteils auf Grundlage soziodemografischer Daten, die über das Amt für Stadtentwicklung angefragt werden können, und/oder stadtteilbezogene Bürgerbeteiligungsprozesse,
- die Beschreibung und Kategorisierung der Angebote und Dienstleistungen gemäß dem Modulkatalog,
- den voraussichtlichen Belegungsplan (Auslastung und Öffnungszeiten),
- die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Untervermietung,
- eine Übersicht der bestehenden Kooperationen und Kooperationsvorhaben mit sozialen und kulturellen Einrichtungen und/oder mit Gewerbetreibenden.

7.2 Zuschussbescheid

Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid, der von den Zuschussnehmenden anzuerkennen ist. Mit dem Bewilligungsbescheid legt die Stadt Karlsruhe die Zweckbestimmung der Zuschüsse, die Art der Förderung und der Finanzierung und sonstige Bedingungen und Pflichten (zum Beispiel Mitteilungspflichten) fest. Mit der Annahme des Zuschusses werden diese, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Zuschussnehmenden akzeptiert. Die Auszahlung

der Zuschüsse zu den Miet-, Mietneben- und/oder Reinigungskosten erfolgt an den jeweiligen Träger des Stadtteilhauses in monatlichen Raten zum 15. eines Monats. Die Auszahlung der Zuschüsse zur Erstausrüstung erfolgt an den jeweiligen Träger einmalig nach Vorlage der Originalrechnungen entsprechend der bewilligten Zuschusshöhe, gegebenenfalls unter Abzug der geringeren Kosten gegenüber dem Zuschussbescheid.

8 Verwendungsnachweis

8.1 Abgabefrist

Über die Verwendung des Zuschusses ist Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres dem Büro für Mitwirkung und Engagement der Stadt Karlsruhe, Zähringerstraße 61,

76133 Karlsruhe, vorzulegen. Kann ein vollständiger Verwendungsnachweis innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, ist auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung (von maximal 30 Tagen) möglich.

8.2 Bestandteile

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht über die Aktivitäten des Stadtteilhauses und dessen Entwicklung mit Fokus auf Veränderungen zum Vorjahr, zum Beispiel Wegfallen oder Neuhinzukommen von Angeboten,
- einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis) mit entsprechenden Belegen,
- einer statistischen Auflistung über die Belegung der Einrichtung sowie die Nutzungsart (regelmäßige Angebote und Einzelveranstaltung, offene und geschlossene Angebote),
- sowie den Originalrechnungen der Anschaffungen der Erstausrüstung.

Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe digitale Vordrucke zur Verfügung.

8.3 Belegwesen

Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und Einnahmen durch Untervermietungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. Sind Zuschüsse auch von staatlichen oder anderen kommunalen Stellen bewilligt worden, wird die Stadt in der Regel nur in Absprache mit diesen Stellen von ihrem Prüfungsrecht Gebrauch machen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen.

9 Weitere Pflichten des Antragstellenden

Die Antragstellenden sind verpflichtet,

- die Räume der Stadt Karlsruhe im Rahmen der Zweckbestimmung bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
- bei ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang und in geeigneter Weise über das Stadtteilhaus, dessen Angebote und Dienstleistungen sowie über die Förderung der Stadt Karlsruhe zu informieren. Neben der anlassbezogenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls eine beständige und spürbare Präsenz mittels analoger und digitaler Medien im Stadtteil zu gewährleisten. Bei den Veröffentlichungen ist das Logo der Stadt Karlsruhe und die Formulierung zu verwenden: „Unterstützt durch die Stadt Karlsruhe“,
- die aktuellen Belegungspläne auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und für deren regelmäßige Aktualisierung Sorge zu tragen,
- die Konditionen und Entgeltordnung für die Untervermietung der Räume mit der Stadt Karlsruhe abzustimmen.

Der Stadt Karlsruhe sind anzuzeigen:

- Investitionsvorhaben und die daraus entstehenden Folgekosten,
- Projekte mit anderen Zuschussgebern vor dem Abschluss einer Vereinbarung,
- Änderungen der Zweckbestimmung des Stadtteilhauses.

10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze der Förderung von Stadtteilhäusern in der Stadt Karlsruhe gelten ab dem 1. Januar 2024 und ersetzen die Förderrichtlinie Bürgerzentren vom 1. Januar 2019.

